



Vorlagen-Nr.
2020/Amt 10/01240

Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Wahlprüfungsausschuss	Entscheidung Ö	25.11.2020

Bestellung von Schriftführern

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Die Gemeindeordnung sieht in § 52 Abs. 1 vor, dass ein/e Schriftführer/in vom Rat zu bestellen ist. Diese Bestimmung gilt analog für Ausschüsse.

Beschlussvorschlag:

Zum Schriftführer/Zur Schriftführerin des Wahlprüfungsausschusses wird bestellt: